

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010  
und Lagebericht

AGICOA Urheberrechtsschutz-Gesellschaft  
mbH, München

## Inhaltsverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2010	1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010	2
Anhang für das Geschäftsjahr 2010 mit Anlagenspiegel	3
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2010	4
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	5
Allgemeine Auftragsbedingungen	6

## Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010

	2010		2009	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	24.295.326,06		44.660.209,14	
2. Sonstige betriebliche Erträge	10.402,50	24.305.728,56	60.231,24	44.720.440,38
3. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	-219.903,73		-206.806,33	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung --davon für Altersversorgung EUR 4.593,00 (i. Vj. EUR 8.437,00)--	-17.459,20	-237.362,93	-20.929,26	-227.735,59
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-31.508,97		-34.789,38
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-1.070.896,63		-1.387.439,08
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		616.751,58		1.791.422,24
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-5.013,22		0,00
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		23.577.698,39		44.861.898,57
9. Außerordentliche Aufwendungen wegen BilMoG		-4.688,00		0,00
10. Aufwendungen für wahrzunehmende Rechte		-23.573.010,39		-44.861.898,57
11. Jahresergebnis		0,00		0,00

## Bilanz zum 31. Dezember 2010

### Aktiva

	31.12.2010		31.12.2009	
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>				
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>				
Software		62.172,61		64.249,41
<b>II. Sachanlagen</b>				
Betriebs- und Geschäftsausstattung		1.719,00		8.587,00
		<u>63.891,61</u>		<u>72.836,41</u>
<b>B. Umlaufvermögen</b>				
<b>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.113.964,87		1.070.222,84	
2. Forderungen gegen Gesellschafter	0,00		54.607,75	
3. Sonstige Vermögensgegenstände	110.241,76	1.224.206,63	92.287,76	1.217.118,35
<b>II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten</b>		61.783.564,77		62.115.553,53
		<u>63.007.771,40</u>		<u>63.332.671,88</u>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		23.679,32		24.279,32
		<u>63.095.342,33</u>		<u>63.429.787,61</u>

### Passiva

	31.12.2010		31.12.2009	
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>A. Eigenkapital</b>				
Gezeichnetes Kapital		25.564,59		25.564,59
<b>B. Rückstellungen</b>				
1. Rückstellungen für Pensionen		102.362,00		88.068,00
2. Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte		61.448.522,96		61.497.202,68
3. Sonstige Rückstellungen		34.500,00		34.600,00
		<u>61.585.384,96</u>		<u>61.619.870,68</u>
<b>C. Verbindlichkeiten</b>				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		1.295.701,33		1.325.585,46
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter		71.400,00		0,00
3. Sonstige Verbindlichkeiten		117.291,45		458.766,88
		<u>1.484.392,78</u>		<u>1.784.352,34</u>
		<u>63.095.342,33</u>		<u>63.429.787,61</u>

## AGICOA Urheberrechtsschutz-Gesellschaft mbH, München

### Anhang für das Geschäftsjahr 2010

#### **I. Anwendung des Handelsgesetzbuches und des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes**

Für die Gesellschaft gelten die Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Offenlegungsvorschriften nach § 9 Abs. 4 bis 6 UrhWG sowie nach § 238 ff. HGB und insbesondere nach §§ 264 ff. HGB, soweit nicht die Besonderheiten aufgrund der Aufgabenbereiche einer Verwertungsgesellschaft zu berücksichtigen sind. Im Berichtsjahr war die Gesellschaft als „mittelgroße“ Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 1 HGB zu qualifizieren. Sie hat die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung jedoch bereits gemäß den Vorschriften für eine „große“ Gesellschaft gegliedert und auch im Anhang die Angabe gemäß § 285 Nr. 4 HGB erbracht.

#### **II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 wurde erstmals nach dem Bilanzierungs- und Bewertungsmethode des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) aufgestellt. Gemäß Art. 67 Abs. 8 Satz 1 EGHGB sind bei der erstmaligen Anwendung der durch das BilMoG geänderten Vorschriften die § 252 Abs. 1 Nr. 6, § 265 Abs. 1 und § 284 Abs. 2 Nr. 3 HGB nicht zu berücksichtigen. Die Vorjahreszahlen wurden bei der erstmaligen Anwendung des BilMoG nicht angepasst (Art. 67 Abs. 8 Satz 2 EGHGB).

Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige nutzungsbedingte Abschreibungen, angesetzt. Die Abschreibungen sind linear mit einer Nutzungsdauer von fünf Jahren bemessen; im Jahr des Zugangs pro rata temporis. Zugänge in Fremdwährungen wurden mit den Währungskursen im Zeitpunkt der Bezahlung umgerechnet.

Die Forderungen, sonstigen Vermögensgegenstände, Kassenbestand sowie Bankguthaben sind zum Nominalwert bewertet. Berücksichtigt sind alle Ansprüche, für die der Gesellschaft bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses Abrechnungen zugegangen sind und deren Leistungserbringung zum Bilanzstichtag erfolgt war. Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten enthalten Ausgaben im Jahr 2010, die Aufwand nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Die Rückstellungen für Pensionen entspricht dem Erfüllungsbetrag nach § 253 Abs. 1 S. 2 HGB. Berechnungsgrundlage bilden die „Richttafeln 2005 G“ von Prof. Dr. Klaus Heubeck. Der Rechnungszinsfuß beträgt 5,15 % p.a. Von der Erleichterungsvorschrift gemäß Art. 67 Abs. 1 S. 1 EGHGB wurde kein Gebrauch gemacht. Das Zinsergebnis wurde dadurch mit TEUR 5 zusätzlich belastet. Die nach den Vorschriften des BilMoG vorgenommenen Bilanzierungsänderungen führen zu einem Aufwand in Höhe von TEUR 5, der gemäß Art. 67 Abs. 7 EGHGB unter der Position „Außerordentliche Aufwendungen wegen BilMoG“ ausgewiesen wird.

Die Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte berücksichtigen Verteilungspflichten gegenüber Wahrnehmungsberechtigten und betragsmäßig noch ungewisse Verbindlichkeiten, letztere nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen in Höhe des Erfüllungsbetrages, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Für alle Rückstellungen werden Erfüllungsbeträge angesetzt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wirkt sich die Bewertung nach § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB betragsmäßig nicht aus, da aufgrund der in der Satzung unter § 2 Abs. 2 vorgeschriebenen Gewinnlosigkeit der Gesellschaft, der Ertrag aus der Abzinsung der betreffenden Verteilungsrückstellung wieder zugeführt werden würde.

Der jeweilige Ertrag aus der Abzinsung wird mit dem diesbezüglichen Aufwand für die Wiederzuführung zur Rückstellung verrechnet, um die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes von der Ertragslage der Gesellschaft nicht zu beeinträchtigen.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag passiviert. Berücksichtigt sind alle Abrechnungen mit Abrechnungszeitraum vor dem Bilanzstichtag, die in den ersten drei Monaten des neuen Geschäftsjahres bezahlt wurden.

Soweit Umsatzerlöse in Fremdwährung eingingen, erfolgte deren Umrechnung mit den Kursen im Zeitpunkt der Vereinnahmung.

### **III. Erläuterungen zum Jahresabschluss**

#### **Bilanz**

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel in der Anlage zum Anhang dargestellt.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen per 31. Dezember 2010 sind inzwischen weitgehend eingegangen. Alle Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben eine Laufzeit von bis zu einem Jahr. Die sonstigen Vermögensgegenstände betreffen neben Steuerforderungen und Zinsabgrenzungen, den Aktivwert einer Rückdeckungsversicherung in Höhe von TEUR 88, welcher eine Laufzeit von über fünf Jahren aufweist, die restlichen sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Laufzeit von bis zu einem Jahr.

Das Stammkapital ist mit DM 50.000,00 im Handelsregister eingetragen und in voller Höhe einbezahlt. Die mathematische Umrechnung erfolgte zum festgelegten Umrechnungskurs von 1,95583 DM/EUR. Die Umstellung des Stammkapitals auf EUR ist noch nicht erfolgt.

Bei den Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte handelt es sich um Verpflichtungen gegenüber Wahrnehmungsberechtigten einschließlich gebildeter Sozial- und Filmförderungsfonds. Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von TEUR 35 betreffen im Wesentlichen ausstehende Rechnungen und Jahresabschlusskosten.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betreffen überwiegend Verbindlichkeiten gegenüber Wahrnehmungsberechtigten aus den in 2010 und den Vorjahren durchgeführten Abrechnungen (auch Abschlagszahlungen) für die Zeiträume 1987 bis 2009. Die Verbindlichkeiten gegen Gesellschafter in Höhe von TEUR 71 beruhen auf Verrechnungen. Die Gesamtverbindlichkeiten sind innerhalb eines Jahres fällig.

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2010	31.12.2009
	EUR	EUR
Steuerverbindlichkeiten	110.605,50	451.264,73
Übrige Verbindlichkeiten	6.685,95	7.502,15

### **Gewinn- und Verlustrechnung**

Von den Umsatzerlösen entfallen TEUR 24.208 auf Kabelweisersenderechte Deutschland. Auf das Ausland entfallen TEUR 87.

Periodenfremde Erträge sind in den Umsatzerlösen in Höhe von TEUR 5.739 und in den sonstigen betrieblichen Erträgen in Höhe von TEUR 2 durch Auflösung von Rückstellungen enthalten.

Die gliederungsmäßig hervorgehobenen Aufwendungen für wahrzunehmende Rechte entsprechen der Zuführung zu Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte. An die Berechtigten sind im Berichtsjahr TEUR 24.730 ausgeschüttet bzw. ausgezahlt worden. Für Förderzwecke wurden TEUR 236 verbraucht.

## **IV. Sonstige Angaben**

### **Geschäftsführung**

Alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer war im Berichtsjahr Herr Prof. Dr. Ronald Frohne, Rechtsanwalt, Berlin.

Die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB wird in Anspruch genommen.

### **Beirat**

Die Gesellschaft hat gemäß § 11 der Satzung einen aus sechs Personen bestehenden Beirat, der die Vertretung der Berechtigten wahrnimmt. Der Beirat hat im Geschäftsjahr keine Vergütung erhalten.

### **Arbeitnehmer**

Im laufenden Geschäftsjahr wurde neben dem Geschäftsführer eine Arbeitnehmerin (Angestellte) beschäftigt.

### **Ergebnisverwendung**

Gemäß der Zielsetzung einer Wahrnehmungsgesellschaft liegt auch im Berichtsjahr ein ausgeglichenes Ergebnis vor. Die an die Wahrnehmungsberechtigten u. ä. noch nicht ausgeschütteten Beträge sind in der hierfür gebildeten Rückstellung (siehe oben) enthalten.

München, den 22. Juli 2011

AGICOA Urheberrechtsschutz-Gesellschaft mbH  
Geschäftsführung

Prof. Dr. Ronald Frohne



## Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2010

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	1.1.2010	Zugänge	Abgänge	31.12.2010	1.1.2010	Abschreibungen des Geschäftsjahres	Abgänge	31.12.2010	31.12.2010	31.12.2009
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>										
Software	1.209.720,79	22.564,17	0,00	1.232.284,96	1.145.471,38	24.640,97	0,00	1.170.112,35	62.172,61	64.249,41
<b>II. Sachanlagen</b>										
Betriebs- und Geschäftsausstattung	24.060,81	0,00	0,00	24.060,81	15.473,81	6.868,00	0,00	22.341,81	1.719,00	8.587,00
	1.233.781,60	22.564,17	0,00	1.256.345,77	1.160.945,19	31.508,97	0,00	1.192.454,16	63.891,61	72.836,41

## AGICOA Urheberrechtsschutz-Gesellschaft mbH, München Lagebericht für das Geschäftsjahr 2010

### Einleitung

Im Geschäftsjahr 2010 erstreckte sich die Tätigkeit der Gesellschaft --unverändert-- satzungsgemäß auf die Wahrnehmung der Kabelweitersenderechte in Deutschland.

### Darstellung des Geschäftsverlaufs

Im Berichtszeitraum erzielte die Gesellschaft Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 24.208 für den Bereich Kabelweitersendung in Deutschland sowie TEUR 87 für den Bereich Overspill deutscher Sender in Dänemark. Daneben ist ein Zinsergebnis in Höhe von TEUR 617 angefallen.

Diesen Erlösen und Erträgen standen Aufwendungen der AGICOA Urheberrechtsschutz-Gesellschaft mbH in Höhe von TEUR 1.329 nach Verrechnung mit Erträgen aus der Erhöhung des Aktivwertes der Rückdeckungsversicherung (in Höhe von TEUR 9) und der Auflösung von Rückstellungen für ausstehende Rechnungen und Jahresabschlusskosten (in Höhe von TEUR 1) gegenüber. Aufgrund der erstmaligen Anwendung der Vorschriften des BilMoG mussten im Geschäftsjahr zwingend sog. außerordentliche Aufwendungen in Höhe von TEUR 5 aufgrund der Neubewertung der Pensionsrückstellungen gebucht werden. Der verbliebene Betrag von TEUR 23.573 wurde den Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte, d. h. für die Verteilung an Wahrnehmungsberechtigte, zugeführt, so dass danach satzungsgemäß ein Jahresergebnis von Null ausgewiesen wird.

Die vereinnahmten Vergütungen werden bis zu ihrer Verteilung an die Wahrnehmungsberechtigten verzinslich angelegt.

Wie bereits in Vorjahren berichtet, wurde der Kabelglobalvertrag zwischen den Kabelnetzbetreibern und den Rechteinhabern --ohne private Rundfunkanstalten-- vom 21. November 1991 für den Zeitraum 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2006 wieder in Kraft gesetzt, mit Vereinbarung einer Festvergütung in Höhe von EUR 49 Mio. p. a. Aus der jährlichen Festvergütung erhielten die Filmverwertungsgesellschaften einen Anteil von EUR 17,85 Mio. Die Verteilung der Vergütungen für die Jahre 2003 bis 2006 im Innenverhältnis zwischen den Filmverwertungsgesellschaften wurde Ende 2004 / Anfang 2005 geregelt. Sie entsprach weitgehend der bisherigen Verteilung.

Für die Jahre von 2007 bis 2012 konnte im April 2009 folgende Einigung über einen Kabelvertrag erzielt werden: Mit den Kabelnetzbetreibern der ANGA wurde für das Jahr 2007 eine Festvergütung in Höhe von EUR 49 Mio. vereinbart. Für die Jahre 2008 bis 2012 werden die endgültig zu zahlenden Beträge nach Vorlage der geprüften Umsatzerlöse der Kabelnetzbetreiber festgelegt (3,3% bzw. 3,1% der aus der Kabelweitersendung resultierenden Umsatzerlöse), wobei für die Jahre 2009 bis 2011 eine Mindestvergütung in Höhe von EUR 52 Mio. p.a. vorgesehen ist. Vorbehaltlich der Auseinandersetzung mit der TWF (siehe dazu unten) wird die Verteilung der Vergütungen zwischen den Filmverwertungsgesellschaften voraussichtlich in nahezu gleichem Verhältnis wie in den Vorjahren erfolgen.

Im Geschäftsjahr 2010 konnten daher die vereinbarten Beträge für die Kabelweisersenderechte 2010 in Höhe von (TEUR 15.207) vereinnahmt werden. Bis zur Klärung der eventuellen Ansprüche der Verwertungsgesellschaft TWF hat die GEMA als Inkassostelle von der der AGICOA GmbH zustehenden Vergütung 2010 anteilig TEUR 131 einbehalten. Weiterhin hat die Gesellschaft Nachabrechnungen für die Jahre 2009 (TEUR 2.071), 2008 (TEUR 1.813) und 2007 (TEUR 1.768) erhalten.

Die Umsatzerlöse aus dem Kabelglobalvertrag im Geschäftsjahr 2010 sind zwar im Vergleich zum Vorjahr um 46 % zurückgegangen, dies ist jedoch auf Periodenverschiebungen zurückzuführen. In den Umsatzerlösen des Jahres 2009 waren periodenfremde Umsatzerlöse für die Jahre 2007 und 2008 enthalten, da der Kabelglobalvertrag erst in 2009 rückwirkend für die Jahre ab 2007 abgeschlossen werden konnte.

Die ZWF wurde von den Verwertungsgesellschaften AGICOA GmbH, GÜFA, GWFF, VG Bild-Kunst, VFF und VGF gegründet. Zweck der Gesellschaft ist die Verwaltung der von den einzelnen Gesellschafter-Gesellschaften wahrgenommenen Rechte zur Zweitverwertung von Filmen, soweit sie dadurch betroffen sind, dass der Betreiber einer Verteileranlage zugleich den Nutzern die Empfangsgeräte zur Verfügung stellt (z.B. Hotelfernsehanlagen, Krankenhäuser, Strafvollzugsanstalten). In den Umsatzerlösen 2010 sind Zahlungen von ZWF für den Zeitraum 2010 in Höhe von TEUR 3.350 enthalten.

Im Geschäftsjahr 2010 konnten nach dem entsprechenden Zahlungseingang die Abrechnung für den Einspeisungszeitraum 2009 durchgeführt werden. Desweiteren konnten im Geschäftsjahr 2010 Auszahlungen für geklärte Doppelmeldungen sowie für Nachmeldungen 1987 bis 2008 in Höhe von TEUR 1.026 vorgenommen werden. Nach Bildung von Rückstellungen für noch nicht erfasste Filmwerke sowie der Zuweisung zum Sozialfonds und Filmförderfonds konnte insgesamt ein Betrag in Höhe von TEUR 23.386 an die Wahrnehmungsberechtigten ausgezahlt werden. Für Förderzwecke wurden im Geschäftsjahr 2010 TEUR 236 verbraucht.

Im Rahmen der Abrechnungen wurden die gesetzlich bzw. satzungsgemäß vorgeschriebenen Rückstellungen für noch nicht erfasste Filmwerke, für den Sozialfonds und für den Filmförderfonds gebildet.

Die AGICOA GmbH führt die ihr vom Gesetz vorgegebenen Aufgaben mit einem kleinen Mitarbeiterstab effizient aus, wobei die Gesellschaft neben der Geschäftsführung nur über eine fest angestellte Arbeitnehmerin verfügt. Im Übrigen werden die Arbeiten durch Angestellte der verbundenen Verwertungsgesellschaft GWFF ausgeführt, die über das entsprechende Know-how verfügt. Hierdurch werden hohe Synergieeffekte und Kosteneinsparungen erzielt.

### **Fördermaßnahmen im Geschäftsjahr**

Die Anteile der von der Gesellschaft gegründete EPI – „Erich-Pommer“ Institut für Medienrecht und Medienwirtschaft gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Potsdam wurde zum Ende des Geschäftsjahres 2009 an die Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“, Potsdam übertragen.

Die Finanzierung wurde mit Abschluss der Übertragung des EPI für weitere zwei Jahre bis Ende 2011 durch die AGICOA Urheberrechtsschutz-Gesellschaft mbH zugesagt. Im Gegenzug hat die Hochschule für Film und Fernsehen ihrerseits die Fortführung bis mindestens 2014 zugesagt.

### **Darstellung der Vermögens- und Ertragslage**

Die Ertragslage der Gesellschaft ist geprägt durch die satzungsmäßig vorgegebene fehlende Gewinnerzielungsabsicht, die ihr als Verwertungsgesellschaft gesetzlich vorgeschrieben ist. Weiterhin ist systemimmanent, dass es sich bei den Umsatzerlösen um überwiegend periodenversetzte Einnahmen handelt, da die verwaltenden Institutionen die zu verteilenden Gelder periodenversetzt einnehmen und an die Gesellschaft weiterleiten, die dann wiederum zeitversetzt durch die Gesellschaft zur Abrechnung gegenüber den Wahrnehmungsberechtigten gelangen. Der Saldo aller Erträge und Aufwendungen eines Geschäftsjahres wird satzungsgemäß als Aufwendungen für wahrzunehmende Rechte in voller Höhe den Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte zugeführt.

Die Bilanz und damit die Vermögenslage der Gesellschaft sind als Folge der gesetzlichen Vorgaben von durchlaufenden Posten geprägt. Die Bilanz ist daher gekennzeichnet durch hohe Anlagebeträge und Forderungen gegen die die Gelder verwaltenden Institutionen, während das Anlagevermögen und das restliche Umlaufvermögen eine untergeordnete Rolle spielen. Die Hauptposition auf der Passivseite bilden die Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte, während die restlichen Rückstellungen, Verbindlichkeiten und auch das gezeichnete Kapital Nebenpositionen darstellen.

### **Wesentliche Risiken und Chancen**

Da im April 2009 für die Einspeisungszeiträume ab 1. Januar 2007 bis einschließlich 31. Dezember 2012 ein neuer Kabelvertrag mit den Kabelnetzbetreibern abgeschlossen wurde, ist bis einschließlich 2012 mit Vergütungen zu rechnen. Insoweit besteht kein Risiko auf ausbleibende Einnahmen, allerdings besteht ein Risiko, dass durch das Hinzukommen einer neuen Verwertungsgesellschaft, der TWF, die Ansprüche von Werbefilmproduzenten vertreten, eine Reduzierung des Anteils der Gesellschaft erfolgen wird.

Unverändert besteht das im Geschäftsbetrieb der Gesellschaft liegende Hauptrisiko darin, dass sich mittel- oder langfristig die rechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Vergütungsansprüche für Kabelweitersendung verändern.

Die Geschäftsführung registriert weiterhin mit Sorge die massiven Lobbying-Versuche der Kabelunternehmen, auf nationaler und europäischer Ebene die Kabelweitersendevergütung auszuhebeln sowie die Versuche ausländischer Sendeunternehmen die Kabelweitersenderechte direkt von den Produzenten zu erwerben. Die Gesellschaft ist bestrebt, diesen Versuchen auf nationaler wie EU-Ebene argumentativ entgegen zu treten. Gleichzeitig bereitet der Geschäftsführung Sorge, dass § 20b UrhG möglicherweise nicht weitere Formen der Weitersendung erfasst, wie IPTV, ADSL oder Weitersendung über Satellitenplattformen. Die Gesellschaft plädiert mit Nachdruck für eine „funktionale“ Interpretation von § 20b UrhG und bemüht sich eine entsprechende gesetzgeberische Klarstellung zu erreichen, die voraussichtlich im Korb III stattfinden wird.

Am 12. September 2009 wurde ein Urteil des Bundesgerichtshofs zum sogenannten Hotel-Fernsehen veröffentlicht. Der BGH stellte fest, dass die Hotels jedenfalls dann nicht zur Zahlung einer Vergütung nach § 20b UrhG verpflichtet sind, wenn sie das zugelieferte Programm des Kabelunternehmers unverändert übernehmen. Die Entscheidung hatte bisher keine Auswirkung auf die Gesellschaft.

Dass sich die derzeit von der Gesellschaft vertretenen Produzenten von anderen Verwertungsgesellschaften vertreten lassen, ist grundsätzlich nicht auszuschließen. Allerdings konnte die Gesellschaft in den vergangenen Jahren den Kreis der Berechtigten ständig erweitern; eine Veränderung in dieser Hinsicht wird nicht erwartet.

Die Chancen der Gesellschaft bestehen vor allem darin, ihren Wahrnehmungsbereich auf weitere Übertragungsformen der technologieneutralen Weitersendung, z.B. IPTV, ADSL etc. auszuweiten.

#### **Voraussichtliche Entwicklung**

Die Verteilung der Gelder an die Berechtigten soll auch in den kommenden Jahren zeitnah erfolgen. Für das Jahr 2011 plant die Gesellschaft die Verteilung der Gelder für den Einspeisungszeitraum 2010.

#### **Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres**

An dieser Stelle gibt es nichts zu berichten.

## Bestätigungsvermerk

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk habe ich wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Ich habe den Jahresabschluss --bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang-- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der AGICOA Urheberrechtsschutz-Gesellschaft mbH, München, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der AGICOA Urheberrechtsschutz-Gesellschaft mbH. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gleichzeitig erteile ich gemäß § 9 Abs. 5 UrhWG den in diesem Gesetz vorgesehenen Bestätigungsvermerk ebenfalls uneingeschränkt in folgender Fassung:

Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechen nach meiner pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Satzung.“

Lindau, den 16. August 2011

Karl-Christian Bay  
Wirtschaftsprüfer

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf meiner vorherigen Zustimmung. Bei der Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor meiner erneuten Stellungnahme, sofern hierbei mein Bestätigungsvermerk zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird. Ich verweise hierzu auf § 328 HGB.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

#### 1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

#### 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.  
Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

#### 8. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

#### (2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

#### (3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.



## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

## 12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

## 13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

## 16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.